



GEMEINDE
s c h w y z

www.gemeindeschwyz.ch

Betriebskonzept Schulergänzende Betreuung (SEB) der Gemeindeschule Schwyz

1. Mai 2024

Inhalt

1. Begriffe / Organisation	3
2. Grundlagen	3
2.1. Rechtliche Grundlagen	3
2.2. Ausgangslage	3
2.3. Ziel / Angebot	4
2.4. Qualitätssicherung	4
2.5. Pädagogisches Konzept	4
3. Personal	4
3.1. Grundhaltung für die Betreuung	4
3.2. Betreuungspersonal	5
3.3. Professionalität	5
3.4. Qualitätssicherung	5
4. Betrieb	5
4.1. Organigramm	5
4.2. Angebote und Standorte ab Schuljahr 2024/2025 während der Schulwochen	5
4.3. Schulergänzende Betreuung während den Schulferien	6
4.4. Abmeldung / Krankheit und Unfall / Absenzen	7
4.5. Schulweg und Weg zu den Betreuungsangeboten	8
4.6. Verschwiegenheit und Datenschutz	8
4.7. Versicherung und Haftung	8
4.8. Kündigung / Abänderung von gebuchten Betreuungsangeboten	9
4.9. Verwarnung und Wegweisung	9
4.10. Ausschluss	9
5. Anmeldung und Betreuungsvertrag	10
5.1. Grundsatz	10
5.2. Anmeldung Schuljahr	10
5.3. Vertragsinhalt und Vertragsdauer	10
5.4. Finanzierung und Tarifstruktur	11
5.5. Betreuungsbeitrag	11
5.6. Rechnungsstellung	11
6. Betreuung und Verpflegung	12
6.1. Grundsatz	12
6.2. Empfang	12
6.3. Erreichbarkeit	12
6.4. Verabschiedung	12
6.5. Nichterscheinen	12
6.6. Regelmässigkeit	12
6.7. Zahnpflege	12
6.8. Hausaufgaben	12
6.9. Umgang mit elektronischen Geräten	12
6.10. Verpflegung	13
6.11. Tischregeln	13
7. Zusammenarbeit	13
7.1. Grundsatz	13
7.2. Informationsaustausch	13
7.3. Wertvorstellungen	14
8. Schlussbestimmungen	14

1. Begriffe / Organisation

Schulergänzende Betreuung	Die schulergänzende Betreuung wird im Betriebskonzept mit SEB aufgeführt.
Trägerschaft	Gemeinde Schwyz
Strategische Führung	Der Schulrat ist für die strategische Führung der Abteilung und somit auch für die SEB verantwortlich.
Operative Führung	Der Rektor / die Prorektorin ist oberstes operatives Führungsorgan und für das Angebot der SEB verantwortlich.
Partner	Die Mythenand GmbH setzt das Angebot der SEB um.
Angebote	Die SEB der Gemeindeschule Schwyz setzt sich aus folgenden fünf Angeboten und bedürfnisorientierten Zusatzangeboten zusammen, die an den Schultagen und in den Schulferien in den Schulkreisen angeboten werden: - Frühbetreuung - Vormittagsbetreuung - Mittagstisch - Nachmittagsbetreuung - Ferienbetreuung

2. Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

- Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG), KRB, 27.04.2022
- Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV), RRB, 19.09.2023
- Volksschulgesetz (VSG SRSZ 611.210), KRB, 19.05.2005

2.2. Ausgangslage

- Im Kanton Schwyz tritt per 1. Juni 2024 ein neues Gesetz zur Kinderbetreuung in Kraft, um erwerbstätige Eltern zu entlasten. Die Gemeinden haben dann drei Jahre Zeit, die Vorgaben des Kantons umzusetzen.
- Erwerbstätige Eltern, deren Kinder in einer Kita, in einer schulergänzenden Betreuung oder in einer Tagesfamilie betreut werden, erhalten im Kanton Schwyz neu eine finanzielle Unterstützung. Das neue Gesetz zur Kinderbetreuung tritt per 1. Juni 2024 in Kraft. Die Höhe des finanziellen Beitrags richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und wird pro Kind bezahlt. Es spielt keine Rolle, ob die Eltern ihre Kinder in der eigenen Gemeinde oder ausserhalb betreuen lassen. Die Kosten für die finanzielle Unterstützung werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte aufgeteilt.
- Aufgrund dieser Tatsache wurden vom 7. - 21. Juni 2023 rund 930 Familien der Gemeinde Schwyz mit einer Elternbefragung zu familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten bedient. Absender der Umfrage waren die Abteilung Soziales und die Abteilung Bildung. 326 Umfragebögen wurden ausgefüllt, was einer Rücklaufquote von rund 35% entspricht. 14 - 18% der Befragten nehmen

die schulergänzende Betreuung in Anspruch. Grundsätzlich besteht bei den Eltern während der ganzen Woche ein Betreuungsbedarf. Brennpunkte scheinen Montag, Dienstag und Donnerstag zu sein. Aus einzelnen Branchen wurde auch Bedarf an Wochenenden und in der Nacht gemeldet. Sehr hoch ist der Bedarf an Betreuung in der Ferienzeit.

2.3. Ziel / Angebot

- Die Gemeindeschule Schwyz bietet ein schulergänzendes Betreuungsangebot an, das zum Wohle der Kinder dient und positive Auswirkungen auf den eigentlichen Schulbetrieb und die Wirtschaftlichkeit in der Gemeinde Schwyz hat. Die SEB ist ein schulergänzendes Angebot, welches den Lebenssituationen und den Arbeitsumständen vieler Eltern Rechnung trägt und damit einen Pfeiler des Wohnortmarketings der Gemeinde Schwyz bildet. Das Angebot wird in allen Schulkreisen geführt. Die Kinder werden betreut, beaufsichtigt und gepflegt. Dazu gehört auch die Erledigung der Hausaufgaben. Freie Zeit wird mit Spiel, Basteln, Lesen, sowie durch weitere individuelle und geführte Aktivitäten gestaltet.
- Die Ferienbetreuung vereinfacht erwerbstätigen Eltern zusätzlich das Abstimmen ihres Berufs- und Privatlebens während eines Grossteils der Schulferien.
- Die SEB funktioniert eigenständig und wird von einer erfahrenen Fachperson geführt. Die Verbindung zur Schule wird durch einen regelmässigen Austausch zwischen der Leitung SEB und dem Rektor / der Prorektorin gewährleistet.

2.4. Qualitätssicherung

- Die Angebote der SEB werden regelmässig qualitativ überprüft und verändernden Verhältnissen angepasst.
- Die Angebote der SEB orientieren sich an den Qualitätsrichtlinien des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse.

2.5. Pädagogisches Konzept

- In der schulergänzenden Betreuung stehen Rahmenbedingungen zur Verfügung, welche die persönliche und soziale Entwicklung der Kinder begünstigen. Wertschätzung, Achtung und Respekt im Umgang miteinander sind selbstverständlich.
- Das pädagogische Konzept wird im Schuljahr 2024/2025 neu erarbeitet.

3. Personal

3.1. Grundhaltung für die Betreuung

- Die Kinder werden mit grösstmöglicher Sicherheit, Schutz und Geborgenheit betreut. Eine kindergerechte Betreuung und die Anerkennung jedes einzelnen Individuums stärken das Selbstvertrauen und vermitteln Sicherheit und Akzeptanz.
- Das Betreuungspersonal betreut die Kinder in einer motivierenden, offenen und fröhlichen Atmosphäre, aber mit klaren Regeln, welche angewendet und durchgesetzt werden.
- Folgende Regeln der Gemeindeschule Schwyz gelten auch für die SEB: Leitbild und Hausordnung. Zusätzlich gelten die Regeln der SEB.

3.2. Betreuungspersonal

- Die Aufsicht der SEB obliegt der Leitung SEB.
- Die Leitung der SEB und die unmittelbare Verantwortung für Administration, die Koordination und das Betreuungspersonal hat die Mythenand GmbH, mit der eine Leistungsvereinbarung besteht. Pflichten sind in den jeweiligen internen Stellenbeschrieben festgehalten.
- Das Betreuungspersonal hat eine geeignete Ausbildung oder verfügt über eine vergleichbare Erfahrung.
- Betreuung: Fachperson Betreuung (mit spezifischer Aus- bzw. Weiterbildung im Betreuungsbereich Kinder und Jugendliche) bis und mit 12 Kindern.
- Aufsicht: Aufsichtsperson Mittagsbetreuung und als Ergänzung bei Gruppen von mehr als 12 Kindern (keine spezifische Aus- bzw. Weiterbildung vorausgesetzt).
- Die Rekrutierung und Führung des Betreuungspersonals ist in der Verantwortung der Mythenand GmbH.

3.3. Professionalität

- Die Trägerschaft legt Wert auf Fach- und Sozialkompetenz. Sie beschäftigt geeignete Mitarbeitende mit entsprechendem Leistungsausweis.

3.4. Qualitätssicherung

- Der Betreuungsfaktor (Abstimmung der Anzahl Betreuerinnen auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder) wird durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.
- Sämtliche Angebote werden durch die Schulleitung regelmässig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt (Qualität, Professionalität, Hygiene, Räumlichkeiten, Ausstattung).
- Ferner hat sich das Personal regelmässig fach- und aufgabenspezifisch aus- und weiterzubilden.

4. Betrieb**4.1. Organigramm**

- Die Zuständigkeiten und der Aufbau der SEB sind im Organigramm der Abteilung Bildung festgehalten.

4.2. Angebote und Standorte ab Schuljahr 2024/2025 während der Schulwochen

- Das Angebot besteht, je nach Standort, aus Verpflegung und Betreuung am frühen Morgen, Betreuung am Vormittag, aus Verpflegung und Betreuung über Mittag und aus zwei verschiedenen Betreuungsmodulen am Nachmittag.
- Während der 39 Schulwochen stehen von Montag bis Freitag folgende Betreuungszeiten (Module) zur Verfügung.
- An gesetzlichen nationalen und kantonalen Feiertagen findet keine Betreuung statt.
- Die Module können von Schulkreis zu Schulkreis variieren und werden den Bedürfnissen entsprechend jährlich angepasst.

Module	Zeiten	Angebot
Frühbetreuung	07.00 – 08.00 Uhr	mit Frühstück
Morgenbetreuung	08.00 – 11.20 Uhr	ohne Frühstück, ohne Znüni

Bildung

Herrengasse 37, 6430 Schwyz

Mittagsbetreuung	11.20 – 13.30 Uhr	inkl. Mittagessen
Nachmittagsbetreuung	13.30 – 18.30 Uhr	ohne Zvieri
Nachmittagsbetreuung	15.00 – 18.30 Uhr	ohne Zvieri

- Die Frühbetreuung im Schulhaus Lücken findet ab zwei angemeldeten Kindern statt.
- Die Morgenbetreuung im Schulhaus Lücken ist für FKG-Kinder an den unterrichtsfreien Vormittagen (Di und Do).
- Der Mittagstisch findet in allen Schulkreisen (Herrengasse und Lücken zusammen) an jedem Mittag statt.
- Die Nachmittagsbetreuung (Mo, Di, Do, Fr) findet an jedem Schulort statt
- Die Nachmittagsbetreuung am Mittwoch findet nur im Schulhaus Lücken statt.
- Die Kosten sind separat in der Tarifstruktur abgebildet.
- Schulhaus Lücken (Schulkreise Herrengasse und Lücken)

	MO	DI	MI	DO	FR
Frühbetreuung mit Frühstück von 7.00 bis 8.00 Uhr					
Morgenbetreuung für FKG-Kinder von 8.00 bis 11.20 Uhr					
Mittagstisch von 11.20 bis 13.30 Uhr					
Nachmittagsbetreuung von 13.30 bis 18.30 Uhr					
Nachmittagsbetreuung von 15.00 bis 18.30 Uhr					

- Schulhaus Christophorus (Schulkreis Ibach)

	MO	DI	MI	DO	FR
Mittagstisch von 11.20 bis 13.30 Uhr					
Nachmittagsbetreuung von 13.30 bis 18.30 Uhr					
Nachmittagsbetreuung von 15.00 bis 18.30 Uhr					

- Schulhaus Mythen (Schulkreis Rickenbach)

	MO	DI	MI	DO	FR
Mittagstisch von 11.20 bis 13.30 Uhr					
Nachmittagsbetreuung von 13.30 bis 18.30 Uhr					
Nachmittagsbetreuung von 15.00 bis 18.30 Uhr					

- Schulhaus Krummfeld (Schulkreis Seewen)

	MO	DI	MI	DO	FR
Mittagstisch von 11.20 bis 13.30 Uhr					
Nachmittagsbetreuung von 13.30 bis 18.30 Uhr					
Nachmittagsbetreuung von 15.00 bis 18.30 Uhr					



Angebot wird durchgeführt, wenn sich mindestens zwei Kinder anmelden.



Am Mittwochnachmittag wird im Schulhaus Lücken II die Betreuung für die Kinder aller Schulkreise angeboten.

4.3. Schulergänzende Betreuung während den Schulferien

- Die SEB wird zusätzlich während ausgewählten Wochen der ordentlichen Schulferien angeboten sowie an den schulfreien Tagen.
- Die Betreuung steht allen Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter offen.
- In den Sommerferien bleibt die SEB in der 3. und 4. Ferienwoche geschlossen.

Bildung

Herrengasse 37, 6430 Schwyz

- Während den Weihnachtsferien bleibt die SEB geschlossen.
- Die Ferienbetreuung wird nur im Schulhaus Lücken II für alle Kinder der verschiedenen Schulstandorte angeboten.
- Die Mahlzeiten werden im Spital Schwyz gekocht und durch die Taxizentrale angeliefert.

Modul	Zeiten	Angebot
Ferienbetreuung oder Tagesbetreuung	08.00 – 18.30 Uhr	inkl. Verpflegung (mit Frühstück, Znüni, Mittagessen, Zvieri)

- Die Kosten sind separat in der Tarifstruktur abgebildet. Bei Ausflügen können Mehrkosten entstehen. Die Eltern werden vorab darüber informiert.
- Der Weg zum Standort und von dort wieder nach Hause liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Eltern notieren auf der Anmeldung, ob und wann die Kinder abgeholt oder selbständig nach Hause geschickt werden können.
- Die Bringzeiten sind von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr. Um 09.00 Uhr müssen alle Kinder eingetroffen sein.
- Die Abholzeiten dauern von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr.
- In den Räumlichkeiten steht den Kindern genügend Spiel- und Bastelmaterial zur Verfügung.
- Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind den Wetterverhältnissen (und Aktivitäten) entsprechende Kleidung und Schuhe trägt oder mitbringt. Ersatzkleider bei Nässe von Vorteil.
- Während der Betreuungszeiten liegt die Aufsichtspflicht bei den Betreuungspersonen.
- Die Kinder dürfen den Betreuungsort nicht selbstständig verlassen. Ausnahme bildet das selbständige nachhause gehen gemäss Anmeldung.
- Die Kinder bringen ihre eigenen Hausschuhe oder Rutschsocken mit, ebenfalls eine eigene angeschriebene Zahnbürste (sofern nicht bereits vor Ort). Zahnpasta ist vorhanden.
- Kinder mit Fieber oder einer ansteckenden Krankheit dürfen die Ferienbetreuung nicht besuchen. Die Eltern informieren die Betreuungsperson bis spätestens um 09.00 Uhr über die Abwesenheit ihres Kindes infolge Krankheit, Unfall oder kurzfristiger Absenz aus anderen Gründen.
- Eine schriftliche Anmeldung gilt als verbindlich, sie kann bis spätestens Ende der jeweiligen Anmeldefrist rückgängig gemacht werden. Andernfalls werden die Tage in Rechnung gestellt.
- Für die ersten drei aufeinanderfolgenden Tage der Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.
- Bei Krankheit oder Unfall, die länger als drei Tage dauern, muss für eine Preisreduktion (Tagespauschale) ein Arztzeugnis vorgelegt werden.
- Nicht in Anspruch genommene Tage werden nicht rückvergütet und können auch nicht kompensiert werden.

4.4. Abmeldung / Krankheit und Unfall / Absenzen

- Kann ein Kind die angemeldeten Angebote der SEB nicht besuchen, ist es durch die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich, jedoch spätestens bis zum Start des Moduls um die bekannt gegebenen Kontaktmöglichkeiten abzumelden.

- Dies gilt auch bei Anlässen welche durch die Schule durchgeführt werden, wie z.B. Schulreisen, Exkursionen, Lagern etc. oder bei Bezug von Jokertagen, Dispensationen, etc.
- Für die ersten drei aufeinanderfolgenden Tage der Abwesenheit infolge Krankheit / Unfall besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung. Bei Krankheit / Unfall, die länger als drei Tage dauern, muss für eine Preisreduktion (Modulpreis) ein Arztzeugnis vorgelegt werden.
- Nicht in Anspruch genommene Einzeltage werden nicht rückvergütet.
- Sollte ein Kind verunfallen, wird der Schularzt beigezogen oder ein Transport in das nächstgelegene Spital organisiert. Die Erziehungsberechtigten werden so rasch als möglich informiert.
- Kranke Kinder dürfen nicht zur Betreuung gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und das Kind muss abgeholt werden.
- Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht. Die Leitung SEB ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich (Betreuungsvereinbarung) zu informieren. Bei der Leitung SEB ist eine Notfallapotheke vorhanden.

4.5. Schulweg und Weg zu den Betreuungsangeboten

- Die Verantwortung für den Schulweg sowie für die Wege zwischen Schule und Betreuungsort liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- An einzelnen Standorten wird eine Begleitung zwischen den Schulhäusern und dem Betreuungsort zur Verfügung gestellt (Herrengasse ↔ Lücken sowie Seerüti ↔ Krummfeld).
- Falls ein Kind am Betreuungsort nicht planmässig erscheint, ist das Betreuungspersonal verpflichtet, die Eltern, evtl. die Lehrperson und die Leitung SEB zu kontaktieren.

4.6. Verschwiegenheit und Datenschutz

- Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, ist die Leitung SEB darauf angewiesen, personenbezogene Daten der betreuten Schulkinder und deren Erziehungsberechtigten zu bearbeiten. Die Weitergabe von besonderen Personendaten bedarf der Zustimmung der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten.
- Wird bezüglich eines Kindes mit der Schule/Schulsozialarbeitern oder einer externen Fachstelle Kontakt aufgenommen, werden die Erziehungsberechtigten vorgängig informiert, sofern der Informationsaustausch das Alltägliche übersteigt.
- Die Erziehungsberechtigten können bei Bedarf, in die über ihr Kind gesammelten Daten Einsicht nehmen. Darunter fallen Notizen, Korrespondenz oder Protokolle, jedoch nicht persönliche Notizen der Mitarbeitenden, die als Gedankenstütze dienen.

4.7. Versicherung und Haftung

- Die Versicherung der Kinder betreffend Krankheit, Unfall und Haftpflicht ist Sache der Erziehungsberechtigten.
- Für Beschädigungen, welche durch die Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten.

- Für gestohlene, verlorene oder beschädigte Gegenstände der Kinder wird jede Haftung ausgeschlossen.

4.8. Kündigung / Abänderung von gebuchten Betreuungsangeboten

- Die Module können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf jedes Monatsende gekündigt oder abgeändert werden. Die Kündigung oder der Änderungswunsch der Erziehungsberechtigten haben schriftlich an die Leitung SEB zu erfolgen.
- Bei vorzeitigem Austritt und rechtzeitiger Kündigung erfolgt keine Rückvergütung der Gebühren.
- Die Gemeindeschule Schwyz oder die Mythenand GmbH können den Vertrag jederzeit (beliebiger Termin, beliebige Frist) aus wichtigen Gründen auflösen, insbesondere bei Nicht- oder nicht vollständiger Bezahlung oder in Fällen von Ziff. 4.9. und 4.10..

4.9. Verwarnung und Wegweisung

- Über die Verwarnung und die Wegweisung eines Kindes von den Angeboten der SEB entscheidet die Leitung SEB. Sind Anzeichen vorhanden, dass es zu einer Verwarnung oder einer Wegweisung kommen könnte, ist das Gespräch zu suchen.
- Die Verwarnung ist möglich (nicht kumulativ zu erfüllen),
 - wenn ein Kind mehrmals unentschuldigt fernbleibt,
 - wenn sich ein Kind nicht an die geltenden Regeln der SEB hält.
- Die Wegweisung eines Kindes erfolgt (nicht kumulativ zu erfüllen),
 - wenn ein Kind trotz erfolgter Verwarnung mehrmals unentschuldigt fernbleibt,
 - wenn sich ein Kind trotz erfolgter Verwarnung nicht an die geltenden Regeln der SEB hält,
 - wenn die erzieherischen Bedürfnisse des Kindes vorübergehend die Möglichkeiten des Betreuungspersonals übersteigen, aber innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens eine Lösung zu erwarten ist.
- Die Wegweisung kann einmalig oder für einen befristeten Zeitraum ausgesprochen werden. Ist eine Verwarnung oder Wegweisung erfolgt, hat im Nachgang ebenfalls ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Es sind die gegenwärtige Situation und die weiteren Schritte zu besprechen.
- Über die Verwarnung und die Wegweisung werden die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert.
- Mit der Wegweisung wird der Vertrag mit der SEB nicht gekündigt. Der Tarif gemäss Betreuungsvertrag ist auch während der Wegweisung geschuldet.

4.10. Ausschluss

- Über den Ausschluss eines Kindes von den Angeboten der SEB entscheidet die Leitung SEB zusammen mit dem Rektor / der Prorektorin.
- Der Ausschluss eines Kindes von den Angeboten der SEB ist möglich (nicht kumulativ),
 - wegen unrechtmässigem und/oder widerrechtlichen Verhaltens des Kindes,
 - wenn die erzieherischen Bedürfnisse des Kindes die Möglichkeiten des Betreuungspersonals übersteigen,

- wenn das Wohl anderer Kinder oder des Personals gefährdet ist,
 - wenn eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
 - wenn die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung für die Angebote der SEB falsche Angaben gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen haben,
 - wenn die Rechnung nicht fristgerecht beglichen ist.
- Vor dem Entscheid über einen Ausschluss hat eine schriftliche Verwarnung sowie ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

5. Anmeldung und Betreuungsvertrag

5.1. Grundsatz

- Im Interesse aller Beteiligten erfolgt die Betreuung regelmässig und über einen längeren Zeitraum.

5.2. Anmeldung Schuljahr

- Für jeden Wochentag ist eine individuelle Anmeldung möglich.
- Die Anmeldung des Kindes erfolgt mit Unterzeichnung der Vereinbarung. Die Anmeldung ist gültig für ein ganzes Schuljahr.
- Jede Anmeldung erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr. Wechsel der Betreuungstage sind nach Absprache mit der Organisatorin mindestens eine Woche im Voraus möglich.
- Die Mindestbelegung beträgt durchschnittlich ein Mal pro Woche. Die Tage dürfen auch variieren.
- Es besteht während der dreijährigen Übergangsphase (August 2024 bis Juli 2027) kein Anspruch auf einen garantierten Betreuungsplatz (Platzzahl beschränkt). Bei ausgelasteten Standorten wird eine Warteliste geführt.
- Die Plätze werden nach Eingangsdatum vergeben.
- Die Anmeldefrist wird in der Ausschreibung festgelegt.
- Eintritte während des Schuljahres können je nach Kapazität berücksichtigt werden.
- Für die Ferienbetreuung gilt ein separates Anmeldeverfahren.
- Es besteht die Möglichkeit, die Angebote auch nur in Einzelfällen wahrzunehmen, jedoch grundsätzlich nur für Kinder mit einer Jahresanmeldung. Anfragen müssen am Vortag bis spätestens 11 Uhr über die bekannten Kontaktmöglichkeiten erfolgen. Die Anfrage ist erst nach Bestätigung der Organisatorin verbindlich.

5.3. Vertragsinhalt und Vertragsdauer

- Inhalt des Betreuungsvertrages bilden Vereinbarungen über die Nutzung der jeweiligen Angebote der SEB, die gebuchten Wochentage, besondere Bestimmungen und die Tarife.
- Darin ist das Angebot mit Auflistung der Kosten bestätigt.
- Die Betreuungsvereinbarung wird fest auf ein Jahr abgeschlossen, nämlich vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit dem vorliegenden Betriebskonzept, dem pädagogischen Konzept der SEB und der Tarifordnung einverstanden.

- Erziehungsberechtigte mit wechselnden Betreuungsbedürfnissen (unregelmässige Arbeitszeiten, Schichtbetrieb, etc.) nehmen mit der Leitung der SEB rechtzeitig Kontakt zur Klärung von speziellen Regelungen auf. Diese sind in den Vertrag aufzunehmen.
- Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt mit einem separaten Anmeldeformular.

5.4. Finanzierung und Tarifstruktur

- Die Angebote der SEB sind kostenpflichtig. Die Kosten werden gemäss Tarifstruktur erhoben. Die Tarife für die Angebote der SEB orientieren sich an den Personal- und Betriebskosten sowie einem Kostenanteil für die benutzten Räumlichkeiten und sollten grundsätzlich selbsttragend sein.
- Die durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlenden Beträge werden bei Schuljahresbeginn bzw. bei erster Inanspruchnahme der Angebote der SEB festgelegt. Es handelt sich um Pauschalbeträge pro Monat für total 39 Schulwochen pro Schuljahr.
- Die Ferienbetreuung wird separat abgerechnet. Dabei handelt es sich Tagespauschalen. Entstehen Mehrkosten in der Ferienbetreuung, z.B. bei Ausflügen durch Tickets für öffentliche Verkehrsmittel oder Eintritte, werden diese mit der Anmeldung ausgeschrieben und nach Aufwand den Eltern zusätzlich zur Tagespauschale verrechnet.
- Verlässt ein Kind das besuchte Modul oder die Betreuung frühzeitig, wird der ganze Modulbetrag verrechnet. Begründete, nicht besuchte Module können in ausserordentlichen Fällen von Leitung SEB bei der nächsten Faktura angerechnet werden. Das Einreichen eines entsprechenden Antrags bei der Leitung SEB liegt in der Verantwortung der Eltern. Jedoch werden bei Ferienabwesenheit oder sonstigem Fernbleiben von angemeldeten Angeboten keine Rückvergütungen vorgenommen.
- Die Tarife werden pro Schuljahr überprüft und können entsprechend angepasst werden. Sie werden ab Mai für das kommende Schuljahr auf der Homepage der Gemeindeschule Schwyz (www.gemeindeschule-schwyz.ch) publiziert.

5.5. Betreuungsbeitrag

- Mit dem neuen Kinderbetreuungsgesetz können je nach Einkommen Beiträge von Kanton und Gemeinde beantragt werden. Mit diesem [Link](#) können weitere Informationen eingesehen werden.

5.6. Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail für die angemeldeten Module monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.
- Mit der ersten Rechnungsstellung wird seitens Erziehungsberechtigten ein Dauerauftrag eingerichtet.
- Die Abrechnung der Ferienbetreuung erfolgt separat jeweils nach den Ferien, ebenfalls mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.
- Die Betreuung wird eingestellt, wenn ausstehende Rechnungen nicht beglichen werden.

6. Betreuung und Verpflegung

6.1. Grundsatz

- Die Betreuungsperson erfüllt ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt sowie im Interesse der Gruppe und des Kindeswohls.

6.2. Empfang

- Die Kinder werden von der Betreuungsperson erwartet und begrüsst. Die Betreuungsperson führt eine Anwesenheitsliste und ein Rapportheft.

6.3. Erreichbarkeit

- Jeder Standort hat einen direkten Telefonanschluss, dessen Nummer den Eltern bekannt ist.

6.4. Verabschiedung

- Die Entlassungszeit der Kinder ist je nach Betreuungsmodul unterschiedlich (Mittagsbetreuung 13.15 Uhr) möglich. Die Kinder verlassen die Betreuungsräumlichkeiten nur mit Erlaubnis der Betreuungsperson. Diese ist dafür besorgt, dass die Kinder sich am Ende der Betreuungszeit pünktlich verabschieden.

6.5. Nichterscheinen

- Bei Nichterscheinen ist die Betreuungsperson verpflichtet, die Eltern unter der Notfallnummer zu kontaktieren, um sie auf das Nichterscheinen ihres Kindes aufmerksam zu machen. Die Eltern sind dafür besorgt, dass die Notfallnummer immer aktuell und während der gesamten Betreuungszeit bedient ist.

6.6. Regelmässigkeit

- Die schulergänzende Betreuung verläuft nach immer wiederkehrenden Abläufen, wie u.a. Hände waschen, Zähne putzen, Ruhezeiten, Tischregeln und Aktivitäten. Die Kinder werden von der Betreuungsperson über den Tagesablauf beim Start in des Betreuungsmoduls informiert. An jedem Standort der schulergänzenden Betreuung liegt zudem ein schriftlicher Tagesablauf auf.

6.7. Zahnpflege

- Die Kinder, welche das Mittagessen einnehmen, bringen eine Zahnbürste mit. Die Zähne werden nach dem Mittagessen geputzt. Zahnpaste wird vor Ort zur Verfügung gestellt. Die Zahnbürste des Kindes kann bis zum nächsten Besuch in den Betreuungsräumlichkeiten gelagert werden.

6.8. Hausaufgaben

- Die Betreuungsperson achtet bei Kindern, welche die Nachmittagsbetreuung besuche darauf, dass anfallende Hausaufgaben bis zum Ende der Betreuungszeit erledigt sind. Mögliche Pendenzen leitet sie den Eltern mittels schriftlicher und unterschriebener Info weiter.

6.9. Umgang mit elektronischen Geräten

- Während der Betreuungszeit sind keine Handys oder andere elektronische Geräte gestattet. Ausnahmen stellen Schulgeräte dar, welche zur Bearbeitung allfälliger Hausaufgaben benötigt werden. Bei Nichtbeachten der Regeln kann die

Betreuungsperson das Gerät einziehen und es bei der Verabschiedung wieder aushändigen.

6.10. Verpflegung

- Das Mittagessen wird vom Spital Schwyz zubereitet. Die Mahlzeiten werden in Wärmeboxen von der Taxizentrale an alle Standorte geliefert.
- Den Kindern werden in der schulergänzenden Betreuung ausgewogene kalte und warme Mahlzeiten sowie genügend Getränke (Wasser/Tee) angeboten.
- Die Vormittags- und Nachmittagsverpflegung (Znüni/Zvieri) wird von den Kindern mitgebracht. Es soll auf die Znüni/Zvieri-Empfehlungen der Schule Rücksicht genommen werden.
- Auf das Mitbringen von weiteren zusätzlichen Esswaren und Getränken soll verzichtet werden.
- Bei vorliegendem Allergiepass kann die Mahlzeitenzubereitung individuell angepasst werden.
- Auf religiöse, gesundheitliche und kulturellen Gepflogenheiten wird geachtet, jedoch kann seitens der schulergänzenden Betreuung kein Alternativmenü angeboten werden.

6.11. Tischregeln

- Es gelten die Tischregeln der schulergänzenden Betreuung. Die Betreuungsperson achtet darauf, dass von allen Speisen probiert wird.
- Die Mahlzeit ist eine gemeinsame Zeit, das heisst, die Gruppe beginnt mit dem Essen, wenn alle ihr Essen vor sich haben. Die Kinder werden dazu animiert, alle Speisen zu probieren. Nach dem Essen räumt jedes Kind sein Geschirr und Besteck selber weg.

7. Zusammenarbeit

7.1. Grundsatz

- Die Grundlage für ein gutes Betreuungsverhältnis ist die Kommunikation zwischen Kindern, Eltern, Betreuungsperson und der Schule. Durch eine regelmässige und wiederkehrende Betreuung entstehen verlässliche und tragfähige Bindungen.
- Die Betreuungsperson erfüllt ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt sowie im Interesse der Gruppe und des Kindeswohls.
- Die Leitung SEB, die Betreuungspersonen und die Erziehungsberechtigten haben zusammenzuarbeiten und der gegenseitige Informationsaustausch ist zu gewährleisten.

7.2. Informationsaustausch

- Um eine gute Betreuung der Kinder zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Leitung SEB über Veränderungen in der Familie informiert wird. So können Rückschlüsse auf Verhaltensauffälligkeiten der Kinder gezogen und entsprechende Massnahmen ergriffen werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind für den vereinbarten Besuch verantwortlich und halten sich an diese Zeiten. Für Umtriebe oder verspätetes Abholen wird eine Gebühr verrechnet.

7.3. Wertvorstellungen

- Die Eltern nehmen zur Kenntnis, dass die Betreuungsperson eventuell andere Wertvorstellungen, Erziehungsstile und Essgewohnheiten pflegt. Es müssen deshalb vor Betreuungsvereinbarung allfällige Wünsche und Fragen mit der Leitung der schulergänzenden Betreuung geklärt werden.

8. Schlussbestimmungen

- Das vorliegende Betriebsreglement gilt ab 1. August 2024. Die Gemeindeschule Schwyz behält sich vor, in Absprache mit der Mythenand GmbH, jederzeit Änderungen der Angebote vorzunehmen.